



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 38/2014 vom 3. Juli 2014

Erneute Veröffentlichung der redaktionell korrigierten

**Entgelte
für die weiterbildenden Fernstudiengänge
des Fernstudieninstituts der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 08.07.2010, zuletzt geändert am 19.06.2013**

**Entgelte
für die weiterbildenden Fernstudiengänge
des Fernstudieninstituts der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 08.07.2010, zuletzt geändert am 19.06.2013**

Aufgrund der Beschlüsse des Institutsrats des Fernstudieninstituts der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (FSI) vom 14. April 2010, 10. November 2010, 11. Juli 2012, 17. April 2013 und 12. Juni 2013 hat der Präsident gemäß der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme am weiterbildenden Studium der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 2. Dezember 1998 (Mitteilungsblatt 02/1999) die Entgelte für die weiterbildenden Fernstudiengänge am 19. Juni 2013 wie folgt festgesetzt:

Artikel I

M.A. Europäisches Verwaltungsmanagement

- (1) Das Entgelt für die Teilnahme beträgt je Fachsemester 1.500 €.
- (2) Verlängerungen des Studiums über die Regelstudienzeit (fünf Fachsemester) hinaus führen zu weiteren Ausgaben im Sinne von Abs. 1.
- (3) Für das Anerkennungsverfahren im Sinne des § 5 a Stud/PrüfO/EVM wird ein Entgelt in Höhe von 100 € erhoben.
- (4) Die Kosten für die Teilnahme an Studienfahrten/Exkursionen und Sonderveranstaltungen sind nicht in den Semesterentgelten enthalten.

Artikel II

MPA Public Administration

- (1) Das Entgelt für die Teilnahme beträgt je Fachsemester 1.800 €.
- (2) Verlängerungen des Studiums über die Regelstudienzeit (vier Fachsemester) hinaus führen zu weiteren Ausgaben im Sinne von Abs. 1.
- (3) Für das Anerkennungsverfahren im Sinne des § 5a Stud/PrüfO/MPA wird ein Entgelt in Höhe von 100 € erhoben.
- (4) Die Kosten für die Teilnahme an Studienfahrten/Exkursionen und Sonderveranstaltungen sind nicht in den Semesterentgelten enthalten.

Artikel III

M.A. Sicherheitsmanagement

- (1) Das Entgelt für die Teilnahme beträgt für die ersten vier Fachsemester in der Vollzeitvariante je 1.740 €.
- (2) Wird von einem oder einer Studierenden ein flexibler Studienverlauf (Teilzeitvariante) gewählt, kann das Entgelt modulweise erhoben werden. Das Entgelt pro Modul beträgt 560 €, für „Masterarbeit und Kolloquium“ wird einmalig ein erhöhtes Entgelt von 650 € erhoben.
- (3) In allen Semestern sind zusätzlich zu den in Art. III Abs. 1, 2 und 3 genannten Entgelten die im Sinne von Art. V Abs. 4 angeführten Gebühren und Beiträge zu entrichten.
- (4) Für jedes Modul, für das ein Anerkennungsverfahren im Sinne des § 10 Abs. 2 PrüfO/MSM durchgeführt wird, wird ein Entgelt von 100 € erhoben.

(5) Die Kosten für die Teilnahme an Studienfahrten/Exkursionen und Sonderveranstaltungen sind nicht in den Semesterentgelten enthalten.

Artikel IV Ermäßigungen

(1) Für Arbeitssuchende, die Grundsicherung gemäß SGB II beziehen, für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe gemäß SGB XII sowie Wehr-, Zivil- und Pflegedienstleistende, wird für das entsprechend betroffene Fachsemester das Entgelt auf 50 % ermäßigt, wenn innerhalb des Einschreibe- bzw. Rückmeldezeitraum entsprechende Nachweise vorgelegt wurden.

(2) Sofern die durchführende Hochschule mit Behörden, Unternehmen oder anderen Hochschulen Vereinbarungen über einen Kostenausgleich trifft, entfällt die Verpflichtung zur individuellen Entgelterhebung.

(3) Für Studierende, die im Rahmen einer Kooperation mit einer anderen, insbesondere ausländischen Hochschule, das Studium aufnehmen oder absolvieren, kann das Entgelt ermäßigt werden. Über die Höhe des Entgeltes entscheidet der zuständige Institutsrat.

Artikel V Zahlung, Rückzahlung, Gebühren und Beiträge

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Das Entgelt wird semesterweise zum 01.03. bzw. 01.09. zusammen mit den Einschreib- bzw. Rückmeldegebühren erhoben.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach Aufnahme des Studiums (1. Fachsemester: 01.04. oder 01.10) wird die Hälfte des Entgelts erstattet. Sofern der Studienplatz durch Nachrücker besetzt werden kann, wird das Entgelt in voller Höhe erstattet.

(3) Bei einem Abbruch des Studiums später als einen Monat nach Beginn des 1. Fachsemesters erfolgt keine Erstattung des Entgeltes.

(4) Zu den in Artikeln I bis III festgelegten studiengangsbezogenen Entgelten sind je Semester die im Berliner Hochschulgesetz festgelegten Verwaltungsgebühren in Höhe von zur Zeit 50 € für Immatrikulation oder Rückmeldung und die Beiträge zur Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in Höhe von zur Zeit 2,50 € zu entrichten. Die Gebühren und Beiträge werden nicht ermäßigt.

(5) In einem Urlaubsemester entfällt die Pflicht zur Zahlung des Teilnahmeentgeltes.

Artikel VI Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Regelung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

(2) Die Festsetzungen gelten für Studierende, die ab Wintersemester 2013/2014 ihr Studium aufnehmen. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium aufgenommen haben, gilt die Festsetzung vom 25.10.2012 (der HWR Berlin Nr. 66/2012 vom 16.11.2012).